

Erste Änderungssatzung zur Wahlsatzung der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 18. Mai 2021

vom 12.05.2022

Aufgrund von Art. 38 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

§ 1

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In § 3 Abs. 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze als Satz 2 und 3 angefügt: „Dies gilt nicht für Studierende, die nebenberuflich an der Hochschule beschäftigt sind. Sie gehören als hauptberuflich Studierende der Gruppe nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 an.“
 - b. Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt: „Mitglieder einer Fakultät in Gründung sind in Bezug auf einen Fakultätsrat erst wahlberechtigt, wenn die Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule (GO) vorliegen.“
 - c. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
2. In § 4 Abs. 2 wird an Satz 3 angefügt: „, ist auch das Geburtsdatum anzugeben“.
3. In § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 werden die Wörter „mit oder ohne Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief“ gestrichen.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „bis zu“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.
 - b. In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „mit oder ohne Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief“ gestrichen.
5. In § 13 Abs. 3 werden die Wörter „während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlamt“ durch die Wörter „zu den in der Wahlbenachrichtigung bekanntgegebenen Zeiten auch an der Hochschule“ ersetzt.
6. In § 17 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Veränderungen“ durch das Wort „Veränderung“ ersetzt.
7. In § 21 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „gegen Nachweis“ gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.